



© Wolfgang Spöhr

## MITARBEITERANWEISUNG

### für den Abfalltransport Abfall und Gefahrgut

#### Die 10 wichtigsten Punkte

- 1 Die **regelmäßige** Sicherheitsunterweisung erhöht den Umwelt- und Arbeitsschutz.
- 2 Die gefährlichen Abfälle müssen **vor** dem Aufladen vom Abfallerzeuger nach dem Abfallrecht, dem Gefahrgutrecht und dem Gefahrstoffrecht geprüft und eingestuft werden.
- 3 Die Einstufung ist besonders wichtig und muss **sorgfältig** erfolgen!
- 4 Bei der Übernahme müssen Sie als Fahrer eine **Plausibilitätsüberprüfung** vornehmen. Passt die Kennzeichnung auf den kennzeichnungspflichtigen Versandstücken zu den Angaben im Beförderungspapier?
- 5 Die **Gefahrzettel** nach ADR müssen Sie kennen. Prägen Sie sich die entsprechenden Gefahrzettel gut ein!
- 6 Die **Gefahrstoff-Symbole** müssen Sie ebenfalls kennen. Bei Unfällen ergeben sich daraus weitere Hinweise.
- 7 Achten Sie bei der Übergabe/Übernahme, dass die notwendigen Dokumente **korrekt** ausgefüllt sind, bzw. elektronisch quittiert werden.
- 8 Beachten Sie beim Transport, dass am Fahrzeug die **Warntafeln „A“** angebracht sind. Die Kennzeichnung einer Beförderungseinheit nach Gefahrgutrecht ist so wieso Ihre Pflicht.
- 9 Für eine ordnungsgemäße Abgabe müssen die **Übernahmescheine** vervollständigt werden bzw. das elektronische Nachweisverfahren abgeschlossen werden.
- 10 Beachten Sie bei Unfällen und Zwischenfällen die **Schriftlichen Weisungen** und informieren Sie Ihre Firma und die Polizei.



© Wolfgang Spöhr



© Uwe Hildach



© Uwe Hildach

### 2.3 Nach Gefahrstoffrecht

Mitarbeiter müssen vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens **jährlich mündlich** und arbeitsplatzbezogen im Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen werden. Dazu gehört auch eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Sie müssen deshalb Grundsätze aus dem Gefahrstoffrecht kennen.

Je genauer die Einzelkomponenten von Abfällen bekannt sind, um so genauer lassen sich die Gefährlichkeitsmerkmale zuordnen.

Die weitere Auswahl der sogenannten H-Sätze (Hazard Statements)/Gefahrenklassen ist dann die nächste Hürde. Während allgemeine Risiken wie „reizt die Haut“ oder „gesundheitsschädlich beim Verschlucken“ auf die weitere Abfallsammlung und Übergabe im Rahmen der allgemeinen Grundsatzpflichten eine untergeordnete Rolle spielen, sind Zuordnungen wie z.B. „krebserzeugend“, „fortpflanzungsgefährdend“, „giftig“ oder „sehr giftig“ mit zum Teil umfangreichen Auswirkungen verbunden.

Die neue CLP-/GHS-Kennzeichnung löste seit 1.12.2010 nach und nach die Gefahrstoffsymbole bei Stoffen und Gemischen ab.

Explosiv	Entzündbar	Oxidierend
Gase unter Druck	Sehr giftig/Giftig	Ätzend
C-M-R Sensibilisierend STOT „obere“ Kategorien	Gesundheits- schädlich Sensibilisierend STOT „untere“ Kategorien	Umwelt- gefährlich

C-M-R= cancerogen – mutagen – reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend und fruchtschädigend)  
STOT = specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)



Leere ungereinigte Verpackungen als lose Schüttung

Eine vereinfachte Kennzeichnungsvariante ergibt sich aus der TRGS 201 (TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe):



Für die Kennzeichnung zum Transport müssen die Gefahrgutkennzeichen angebracht werden.

Die Entsorgung von Laborabfällen ist oft einfacher als zunächst angenommen. Der Grund: Das meiste ist ordnungsgemäß gekennzeichnet und es steht Fachpersonal zur Verfügung.



© Wolfgang Spohr

Auf Abfällen können sich auch noch die lange sichtbaren „alten“ orangefarbenen Gefahrensymbole befinden.

gesundheitsschädlich	giftig
sehr giftig	leichtentzündlich
hochentzündlich	reizend
ätzend	brandfördernd
explosionsgefährlich	umweltschädlich